



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

47. Jahrgang

Wesel, 14. Dezember 2022

Nr. 53

S. 1 - 7

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Aufstallung des Geflügels zum Schutz gegen die Geflügelpest für den Kreis Wesel** **2**

- **UVP-Pflicht für die Renaturierung des Rheinberger Altrheins.** **7**

**Allgemeinverfügung
zur Aufstallung des Geflügels
zum Schutz gegen die Geflügelpest
für den Kreis Wesel**

Aufgrund

§§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV.NRW. 1999 S. 602)

§ 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf den Gebieten der Tiergesundheit, Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV.NW S. 104)

§ 13 Abs. 1 und 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung (GefIPestSchV)) vom 15.10.2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 09. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit

in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, wird nachstehende Allgemeinverfügung erlassen, die sich an alle Halter von Geflügel im Kreis Wesel richtet.

Im Sinne dieser Allgemeinverfügung sind Geflügel:

Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen oder gehalten werden.

Auf Grundlage einer von mir durchgeführten Risikobewertung zur Vermeidung der Einschleppung bzw. Verschleppung der Geflügelpest durch Wildvögel wird für den Kreis Wesel Folgendes bestimmt:

I. Anordnungen

1. Jeder Geflügelhalter hat sämtliches von ihm gehaltenes Geflügel aufzustallen; entweder

a) In geschlossenen Ställen oder

b) unter einer Vorrichtung, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln - auch Kleinvögeln - gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung). Es sind dabei solche Maßnahmen zu treffen, dass die Tiere die ihnen bestimmten Aufstallungsorte nicht verlassen können (Art. 70 Abs. 1 b) und 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 13 Abs. 1 GefIPestSchV).

2. Geflügelausstellungen, -märkte, -schauen, Wettbewerbe mit Geflügel oder ähnliche Veranstaltungen sind untersagt (Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV).

II. Begründung

Die Hochpathogene Aviäre Influenza ist gem. Art. 5 i. V. m. Art. 8 i. V. m. Art. 275 VO (EU) 2016/429 i. V. m. Anhang II VO (EU) 2018/1629 i. V. m. Art. 2 i. V. m. Anhang VO 2018/1882 als gelistete Seuche der Kategorie A+D+E gelistet.

Gem. Art. 70 Abs. 1 b) VO (EU) 2016/429 ergreift die zuständige Behörde bei Verdacht des Auftretens einer gelisteten Seuche der Kategorie A bei wild lebenden Tieren die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen. Die Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen können gem. Art. 70 Abs. 2 VO (EU) 2016/429 eine oder mehrere Maßnahmen gemäß den Artikeln 53 bis 69 umfassen.

Nach Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 stellt die zuständige Behörde sicher, dass gehaltene Tiere, der für diese Seuche gelisteten Arten, isoliert werden und deren Kontakt mit wild lebenden Tieren verhindert wird.

Als wirksame „Isolierungsmaßnahme“ im Sinne des Art. 55 Abs. 1 d) VO (EU) 2016/429 ist die Anordnung der Aufstallung des Geflügels gem. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV. § 13 Abs. 1 GeflPestSchV konkretisiert dahingehend die Seuchenpräventionsmaßnahme „Isolierung“ mit dem Ziel, Kontakt von Wildvögeln zu gehaltenen Vögeln und Geflügel zu verhindern.

Grundlage zur Anordnung der Aufstallung gem. § 13 Abs. 1 GeflügelPestSchV ist die Durchführung einer Risikobewertung, in der u. a. die örtlichen Gegebenheiten, das sonstige Vorkommen oder Verhalten von Wildvögeln, die Geflügeldichte, der Verdacht oder Ausbruch auf Geflügelpest im eigenen oder angrenzenden Kreis, weitere Tatsachen zur Abschätzung der Gefährdungslage sowie die Risikobewertung des Friedrich-Loeffler-Instituts berücksichtigt werden sollen.

Der Risikobewertung wurde zugrunde gelegt, dass der Kreis Wesel Wildvogeldurchzugsgebiet für wildlebende Watt- und Wasservögel ist und dass im Kreis mehrere Flüsse, Wasserflächen und Feuchtgebiete vorhanden sind. Es gab in jüngster Vergangenheit drei amtlich festgestellte Ausbrüche im Kreis Kleve, von denen der Kreis Wesel in zwei Fällen in den Sperrzonen mit betroffen war. Im Rahmen der epidemiologischen Ausbruchsuntersuchungen gewonnene Erkenntnisse deuten darauf hin, dass ziehende Wildvögel das Virus transportiert und in die Betriebe eingeschleppt haben.

Bei der hochpathogenen Aviären Influenza handelt es sich um eine hochansteckende, anzeigepflichtige Viruserkrankung beim Geflügel, deren Ausbruch immense wirtschaftliche Folgen für alle Geflügelhalter, Schlachtstätten und verarbeitende Industrien haben kann. Aufgrund der hochinfektiösen Viruserkrankung kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Erreger der Aviären Influenza in Bestände verschleppt wird.

Weiterhin hat das Friedrich-Löffler-Institut (FLI) in seiner letzten Risikobewertung für Deutschland festgestellt, dass die hochinfektiösen Aviären Influenzaviren bereits ganzjährig in Deutschland vorhanden sind, so dass jederzeit von einer Übertragungsmöglichkeit durch die Wildvogelpopulation ausgegangen werden muss.

Gem. Art. 71 Abs. 1 VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 2 ViehVerkV kann die zuständige Behörde die in Anordnung I. 2. genannten Veranstaltungen beschränken oder verbieten, wenn es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung erforderlich ist.

Auch von Geflügelausstellungen und -märkten oder ähnlichen Veranstaltungen geht ein in Anbetracht der Seuchenlage nicht zu vernachlässigendes Infektionsrisiko aus. Von Ansammlungen von Geflügel und Publikum, das wiederum der Geflügelhaltung üblicherweise eng verbunden ist und aus unterschiedlichsten Regionen zur Beschickung oder dem Besuch der Veranstaltungen anreist, geht trotz aller präventiven Maßnahmen ein hohes potenzielles Risiko der Erregerverbreitung aus. Gemessen an den gravierenden Folgen einer Infektion mit HPAIV für die betroffenen Bestände und auch die betroffenen Regionen ist es zwingend notwendig diese Veranstaltungen zu untersagen.

Die Klassische Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Viruserkrankung bei Hühnern und anderen Geflügel- und Vogelarten (z.B. Enten, Gänsen, Laufvögel, Puten, Wachteln, Fasane, Wildvögeln). Auch Katzen und Schweine können potentielle Träger des Erregers der Geflügelpest sein. Sie ist anzeigepflichtig.

Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, aber auch über die Luft übertragen, so dass sich eine Infektion rasch ausbreiten kann. Die Seuche kann ebenfalls durch indirekten Kontakt über Personen, andere gehaltene Säugetiere, Fahrzeuge, Transportbehälter, Verpackungsmaterial, Eierkartons, Einstreu oder tierischen Schädlingen, aber auch durch Virus ausscheidende Wildvögel übertragen werden.

Der Erreger wird mit den Sekreten des Nasen-Rachen-Raumes sowie mit dem Kot ausgeschieden. Die meisten, wenn nicht alle Vogelarten sind empfänglich für die Infektion. Hoch empfänglich sind Puten und Hühner.

Wegen der großen Auswirkungen auf Tierhaltung und Handel und wegen des „Klassischen Seuchencharakters“ der Geflügelpest sind strengste Maßnahmen ohne Zweifel geboten. Nur durch sofort eingeleitete Maßnahmen kann es gelingen, die Verbreitung der Seuche in die Hausgeflügel- oder Vogelbestände zu verhindern.

Im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sind daher die getroffenen Anordnungen notwendig.

Die getroffenen Anordnungen sind nicht nur erforderlich und geeignet, sondern auch verhältnismäßig, da aufgrund der tierseuchenrechtlichen Bestimmungen weder andere Schutzmaßregeln gefordert werden können, noch die Tierhalter mehr als unbedingt notwendig in ihrem Bestimmungsrecht über Ihre Tierhaltung beeinträchtigt werden.

Von einer Anhörung wurde gem. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) abgesehen.

III. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anfechtung der Anordnungen zu Nummer 1 hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung (§ 37 Satz 1 Nr. 1 Tiergesundheitsgesetz).

Für die Anordnungen, die nicht kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung haben, wird hiermit die sofortige Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

IV. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung ist im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung anzuordnen.

Die Geflügelpest stellt eine erhebliche Gesundheitsgefährdung für empfängliche Tiere in engerer und weiterer Umgebung dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines evtl. Rechtsbehelfsverfahrens notwendige, wirksame und rechtzeitige Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen durchgeführt werden können.

Im Übrigen gilt auch die Begründung, die zum Erlass dieser Allgemeinverfügung führte.

V. Widerrufsvorbehalt / Geltungsdauer / Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig - insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden.

Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gem. § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG NW.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft (§§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG).

VI. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803). Die Klage muss den/die Kläger/in, den/die Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage nebst Anlagen sollen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können. Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.de.

Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung müssen Sie dieser Verfügung auch dann nachkommen, wenn Sie Klage erheben. Auf Ihren Antrag kann das Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise wiederherstellen.

Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung können gem. § 32 Abs. 2 Nr. 4 TierGesG als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu dreißigtausend Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 3 TierGesG).

Gem. § 18 Abs. 1 Nr. 1 TierGesG entfällt der Anspruch auf Entschädigung u. a., wenn der Tierhalter oder sein Vertreter im Zusammenhang mit dem die Entschädigung auslösenden Fall eine erlassene Rechtsverordnung oder eine behördliche Anordnung schuldhaft nicht, nicht ordnungsgemäß oder nicht vollständig befolgt oder nicht befolgt hat.

Ich behalte mir vor, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung im Wege des Verwaltungszwanges durchzusetzen.

gez.

Dr. Dicke
(Amtstierarzt)

UVP-Pflicht für die Renaturierung des Rheinberger Altrheins.

Die Linksniederrheinische Entwässerungs-Genossenschaft (LINEG) hat die Erteilung einer Plangenehmigung nach § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) zur Renaturierung des Rheinberger Altrheins mit Schreiben vom 21.07.2022 beantragt.

Der von der Planung betroffene Gewässerabschnitt ist ca. 1,3 km lang. Auf diesem Abschnitt sind insgesamt sechs Maßnahmen geplant, die insgesamt eine Gewässerstrecke von ca. 440 Metern betreffen.

Die wesentliche wasserwirtschaftliche Zielsetzung dieser Gesamtmaßnahme ist die ökologische Aufwertung des Rheinberger Altrheins.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) in der derzeit geltenden Fassung hat die Genehmigungsbehörde zu prüfen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Maßgabe der in den Anlagen des UVPG aufgeführten Kriterien durchzuführen ist.

Auf Grundlage der mir vorgelegten Unterlagen hat meine Vorprüfung ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch dieses Vorhaben nicht zu befürchten sind und daher keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die im Rahmen meiner Prüfung nach Maßgabe des UVPG vorgenommene Gesamtbewertung hat ergeben, dass die angestrebte Renaturierung des Rheinberger Altrheins im zu betrachtenden Bereich keine erheblichen Auswirkungen auf die von der Maßnahme betroffenen Schutzgüter haben wird.

Wesel, 09.12.2022

Kreis Wesel

Der Landrat

66-1-2

Wasserwirtschaft

Im Auftrag

gez. Plien
